

(2. Überarbeitete Version der)  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Studiengang Bachelor *Sportwissenschaft*  
mit den Schwerpunkten *Sportmanagement, Sportpublizistik*  
*und Gesundheitsförderung*

**Gültig ab 1.10.2005**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Sportpraktische Prüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Werkstücke zu den überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfung
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und von in Sportverbänden erbrachten herausragenden Leistungen

**II. Orientierungsprüfung**

- § 17 Regelungen für die Orientierungsprüfung
- § 18 Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung

**III. Zwischenprüfung**

- § 19 Zulassung
- § 20 Zulassungsverfahren
- § 21 Ziel, Umfang und Art der Prüfung; Prüfungsfristen
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Wiederholung der Zwischenprüfung; Fristen
- § 24 Zeugnis

**IV. Bachelorprüfung**

- § 25 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 26 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 27 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen
- § 28 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 30 Bachelorurkunde

**V. Schlussbestimmungen**

- § 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**VI. Anlagen**

- Anlage A: Module, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte
- Anlage B: Lehrveranstaltungen, Nachweise und Prüfungen
- Anlage C: Inhalte der fachpraktischen Prüfungen, Sparteingangsprüfung
- Anlage D: Kombinationsschwerpunktsportarten

**ANMERKUNG**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen und Männer.

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung stellt einen berufsqualifizierenden Abschluss im Fach *Sportwissenschaft* dar. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat über die für die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse verfügt.
- (2) Das Studium soll unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen sportwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass die Studierenden zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln befähigt werden.

### § 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad *B.A. (BACHELOR OF ARTS)* verliehen.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Prüfungsfristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Die Modulstruktur ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem und einem Kreditpunkte system (ECTS) verknüpft, das insbesondere die Kontaktzeit und den zusätzlichen studentischen Lernaufwand berücksichtigt. Grundsätzlich gilt, dass für die Vergabe von einem Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung („workload“) von **30** Stunden zugrunde gelegt wird. Auf dieser Grundlage ist die Anzahl der Leistungspunkte, die in den Modulen erreicht werden können, in Anlage B geregelt. Der Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte). Dies entspricht etwa 110 bis höchstens 120 Semesterwochenstunden.
- (3) Das Bachelorstudium Sportwissenschaft besteht aus dem **B.A.-Fach** Sportwissenschaft und dem Ergänzungsbereich mit insgesamt 17 Modulen. Das **B.A.- Fach** Sportwissenschaft umfasst 98 Leistungspunkte (LP) und besteht aus 9 Modulen. Der Ergänzungsbereich umfasst 4 Module (Betriebswirtschaftslehre oder Medienwissenschaft oder Sportmedizin) und die überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen (4 Module).
- (4) Die 17 Module teilen sich wie folgt auf:

1. Vier Module im Bereich *Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten* (3 Schwerpunktsportarten als Modul 1 – 3 und Wahlsportarten als Modul 4) mit einem Umfang von 30,0 Leistungspunkte (vgl. Anlage B).
  - Modul 1: Individualsport (6 – 9 LP).
  - Modul 2: Mannschaftssport (6 – 9 LP).
  - Modul 3: Sport begreifen, organisieren und evaluieren (6 LP).
  - Modul 4: Wahlsportarten im Umfang von 6 – 12 LP
2. Drei Module zu den *Grundlagen der Sportwissenschaft* (Modul 5 – 7) mit insgesamt 32,0 Leistungspunkten (vgl. Anlage B). Sie sind wie folgt spezifiziert:
  - Modul 5 umfasst die sportwissenschaftliche Propädeutik in einem Umfang von 8,0 Leistungspunkten.
  - Modul 6 umfasst die geistes- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft (12,0 LP).
  - Modul 7 umfasst die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft (12,0 LP).
3. Zwei Module zum Profil *Sportmanagement oder Sportpublizistik oder Gesundheitsförderung* (Module 8 und 9) mit insgesamt 36,0 Leistungspunkten. Sie sind wie folgt spezifiziert:
  - Modul 8 umfasst die sportwissenschaftlichen Grundlagen der Schwerpunkte *Sportmanagement* bzw. *Sportpublizistik* bzw. *Sportmedizin* in einem Umfang von 16,0 Leistungspunkten.
  - Modul 9 entspricht im Sinne der Berufsfelderfahrung einem 4 - 6-monatigen Praktikum, das von einem Kolloquium begleitet wird (Umfang: 20,0 LP).
4. Vier Module im **Ergänzungsbereich** *Betriebswirtschaftslehre* oder *Medienwissenschaft* oder *Sportmedizin* (Module 10 – 13) mit 45,0 Leistungspunkten. Sie sind wie folgt spezifiziert:
  - Modul 10 entspricht jeweils einem spezifischen Basismodul zu den Disziplinen Betriebswirtschaftslehre, Medienwissenschaft und Sportmedizin.
  - Modul 11 entspricht einem ersten Erweiterungsmodul zur Betriebswirtschaftslehre bzw. zur Medienwissenschaft bzw. zur Sportmedizin.
  - Modul 12 entspricht einem zweiten Erweiterungsmodul zur Betriebswirtschaftslehre bzw. zur Medienwissenschaft bzw. zur Sportmedizin.
  - Modul 13 umfasst Veranstaltungen zu vertiefenden Lehrveranstaltungen in einem der drei Schwerpunkte.

Der Umfang der Module in den einzelnen **Ergänzungsbereichen** ist in Anlage B geregelt.
5. Vier Module zu den *überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen* (Module 14 – 17) im Umfang von 19,0 Leistungspunkten. Sie sind wie folgt spezifiziert:

- Modul 14 umfasst Veranstaltungen zur EDV-Kompetenz im Umfang von 4 Leistungspunkten.
- Modul 15 umfasst Veranstaltungen zur Fremdsprachenkompetenz im Umfang von 4 Leistungspunkten.
- Modul 16 umfasst Veranstaltungen zur Präsentations- und Kommunikationskompetenz im Umfang von 4 Leistungspunkten.
- Modul 17 kann thematisch aus den Bereichen Präsentations- und Kommunikationskompetenz, EDV-Kompetenz; Medienkompetenz (nicht wenn Medienwissenschaft im **Ergänzungsbereich** studiert wird), Fremdsprachenkompetenz oder Managementkompetenz (nicht wenn Betriebswirtschaftslehre im **Ergänzungsbereich** studiert wird) gewählt werden. Es umfasst ebenfalls Veranstaltungen im Umfang von 4 Leistungspunkten.

(5) Das Studium ist so gegliedert, dass **bis zum Ende** des zweiten Semester eine Orientierungsprüfung und nach dem vierten Semester eine Zwischenprüfung abzulegen ist.

Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sind in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. <sup>2</sup>Sind sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(7) <sup>1</sup>Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. <sup>2</sup>Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. <sup>3</sup>Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. <sup>4</sup>Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(8) <sup>1</sup>Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester ver-

längert werden. <sup>2</sup>Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. <sup>3</sup>Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. <sup>4</sup>Dieser entscheidet auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG).

- (9) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben ; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie für sämtliche Fragen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen vorgegeben sind, bildet die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an: zwei Professoren/Privatdozenten des Instituts für Sportwissenschaft, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Sportwissenschaft und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese müssen Professoren und Beamte auf Lebenszeit sein. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss oder, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren, **Hochschul- und Privatdozenten** und wissenschaftliche Mitarbeiter, denen vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften die Prüfungsbefugnis verliehen wurde, bestellt werden.
- (2) Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für Prüfer. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer gilt § 4, Abs. 6 entsprechend.

## § 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die sportpraktischen Prüfungen (§ 7),
  2. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
  3. die **studienbegleitenden** schriftlichen Prüfungen (§ 9),
  4. die Bachelorarbeit (§ 10),
  5. ein Werkstück in den überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen (§ 11).
- (2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 7 Sportpraktische Prüfungen

- (1) In den sportpraktischen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er spezifische fachpraktische Kompetenzen erworben hat. Sie erstrecken sich auf die jeweils in der Sportart/Sportaktivität geforderten einzelnen Prüfungsteile (vgl. Anlage C).

- (2) Die Note einer sportpraktischen Prüfung setzt sich aus den Einzelnoten der Prüfungsteile zusammen, die gleichgewichtet gemittelt werden.
- (3) Jeder einzelne Prüfungsteil einer sportpraktischen Prüfung wird von zwei Prüfern bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und ist eine Einigung nicht möglich, ergibt sich die Benotung des Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

## **§ 8 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung (bis zu drei Teilnehmern) oder als Einzelprüfung abgelegt. Zeitpunkt, Art und Umfang der Prüfung ist vom Prüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin allen Studierenden, die an der Prüfung teilnehmen, bekannt zu geben. Die Mündlichen Prüfungen sollten einen Umfang von 20 bis 30 Minuten haben.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

## **§ 9 Schriftliche Prüfungen**

- (1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu dessen Lösung finden und angemessen sprachlich darstellen kann.



- (2) Schriftliche Prüfungen, die ausschließlich nach dem multiple-choice-System konzipiert sind, sind in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Schriftliche Prüfungen dauern in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.

### **§ 10 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung, mit der der Kandidat nachweisen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb von maximal sechs Wochen ein Problem aus dem Bereich der Sportwissenschaft selbständig zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Thematisch muss die Bachelorarbeit dem Schwerpunkt, den der Studierende gewählt hat, zugeordnet werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre in der Sportwissenschaft an der Universität Tübingen tätigen Professor oder Hochschul- bzw. Privatdozenten oder Prüfer im Sinne von § 5 (1) ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.
- (4) Die Vergabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungssekretariat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu vermerken, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „fail“ (5,0) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll den Zeitraum von 4 Wochen nicht überschreiten.
- (6) Wird die Bachelorarbeit fristgerecht abgegeben und mindestens mit der Note 4,0 („sufficient“) bewertet, sind 10,0 Leistungspunkte zu vergeben.

### **§ 11 Werkstücke zu den überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen**

- (1) Mit den Werkstücken soll der Kandidat nachweisen, dass er überfachliche Kompetenzen erworben hat, die für seine spätere berufliche Tätigkeit notwendig sind.
- (2) Als Werkstücke gelten beispielsweise ein öffentlicher Vortrag, eine Präsentation, eine Präsentationsmappe, ein Poster oder eine andere Arbeit, die im Kontext der Module 14 bis 17 angesiedelt ist und den aktuell als wesentlich geltenden überfachlichen berufsorientierten Qualifikationen zuzuordnen ist.
- (3) Hinsichtlich der Bewertung gelten §§ 5 (1) und 9 (2) entsprechend.

- (4) Wir das Werkstück fristgerecht abgegeben und mindestens mit der Note 4,0 („sufficient“) bewertet, sind 3,0 Leistungspunkte zu vergeben.

## § 12 Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                   |                  |  |
|-------------------|------------------|--|
| 1,0 oder 1,3:     | Excellent = A    | eine hervorragende Leistung  |
| 1,7 oder 2,0:     | Very Good = B    | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt                         |
| 2,3 oder 2,7:     | Good = C         | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht                                   |
| 3,0 oder 3,3:     | Satisfactory = D | eine Leistung, die auf Grund kleinerer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen nicht ganz genügt |
| 3,7 oder 4,0:     | Sufficient = E   | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt                                  |
| über 4,0 (= 5,0): | Fail = F         | eine Leistung, die den Anforderungen wegen großer Mängel nicht mehr genügt                           |

Für die Bewertung der Prüfungsteile der sportpraktischen Prüfungen gelten für messbare und nicht messbare Leistungen in den Sportarten/ Sportaktivitäten ergänzend zu Satz 2 die vom Prüfungsausschuss festgelegten Kriterien.

- (2) Die Prüfung in einer Lehreinheit ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Benotungen für die schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Benotung der mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 4,0 ist. **Abs.4 Satz 2 gilt entsprechend.** Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat in der betreffenden Lehreinheit keine Leistungspunkte.
- (3) Für erfolgreich absolvierte Lehreinheiten werden Leistungspunkte vergeben, die sich nach Umfang und voraussichtlichem Aufwand der Studierenden richten. Die Leistungspunkte sind Anlage A zu entnehmen.
- (4) Die Note eines Moduls errechnet sich, indem die Noten, die der Kandidat in den zugehörigen Lehreinheiten erreicht hat, mit den Leistungspunkten (credit points), die den betreffenden Lehreinheiten zugeordnet sind, gewichtet und sodann gemittelt werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen

werden ohne Rundung gestrichen. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Lehreinheiten regelt Anlage A. Absatz (2) und (3) gelten entsprechend.

(5) Die Note eines Moduls lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	A	Excellent	(hervorragend)
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0	B	Very Good	(sehr gut)
bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 2,8	C	Good	(gut)
bei einem Durchschnitt von 2,9 bis 3,5	D	Satisfactory	(befriedigend)
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	E	Sufficient	(ausreichend)
bei einem Durchschnitt über 4,0	FX/F	Fail	(nicht bestanden)

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, dann gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „fail“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Verletzung des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein versorgten Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „fail“ (5,0) zu bewerten. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls mit „fail“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn ihre einzelnen Modulprüfungen (vgl. § 28 (1) 1 – 7) sowie die Abschlussprüfung (vgl. § 28 (1) 8) bestanden sind.
- (2) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 15 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden worden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. **Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend „(4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.**
- (2) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen müssen zum jeweils folgenden Prüfungstermin abgelegt werden.

#### **§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und von in Sportverbänden erbrachten herausragenden Leistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft **oder einem verwandten Studiengang** an einer Universität oder ei-

ner gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung **angerechnet**. Die **Anrechnung** von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen **angerechnet** werden soll.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden **angerechnet**, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der **Anrechnung** von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (4) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Herausragende, in Sportvereinen oder -verbänden erbrachte Leistungen können auf Antrag auf die zu erbringenden Studienleistungen und Zulassungsvoraussetzungen angerechnet werden. Die dazu notwendigen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

## II. Orientierungsprüfung

### § 17 Regelungen für die Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist
  - a) die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 6 Kursen aus den Modulen 1 – 4,
  - b) der Nachweis von 4 qualifizierten Scheinen aus den Modulen 5 – 7,
  - c) der Nachweis von 2 qualifizierten Scheinen aus dem Modul 10 und
  - d) der Nachweis von 1 qualifizierten Schein aus den Modulen 14 – 17
- (3) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen gilt § 3 Abs.5.

### § 18 Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung

- (1) Auf Antrag stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung aus.
- (2) Diesem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 (2) genannten Lehrveranstaltungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt nicht vorliegen.
- (3) Die Bescheinigung trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und gibt Auskunft über das Bestehen der Orientierungsprüfung.

## III. Zwischenprüfung

### § 19 Zulassung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen.
- (2) Zu einer Prüfung der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und zum Bachelorstudium Sportwissenschaft an der Universität Tübingen zugelassen ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen:
  - a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen,

- b) eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es einer zu prüfenden Person nicht möglich, eine nach Abs. (2) erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **§ 20 Zulassungsverfahren**

- (1) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in § 19, Abs. (2) und (3) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die zu prüfende Person an der Universität Tübingen im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft eine Zwischenprüfung oder an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn sein Antrag nicht spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt, den der Prüfungsausschuss semesterweise festlegt, abgelehnt wurde.

## **§21 Ziel, Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung in ihrem Studienfaches erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
1. Aus der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 4 weiteren Kursen aus den Modulen 1 bis 4,
  2. aus 2 weiteren qualifizierten Scheinen aus den Modulen 5 – 7,
  3. aus 2 qualifizierten Scheinen aus den Modulen 8 und 9,
  4. aus 2 weiteren qualifizierten Scheinen im Nebenfach (Modul 11 in der Medienwis-

senschaft bzw. Modul 11 – 13 in der Betriebswirtschaft und der Sportmedizin),  
5. aus 2 weiteren qualifizierten Scheinen aus den Modulen 14 – 17.

## **§ 22 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung; Gesamtbewertung**

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und Teilprüfungen mindestens mit „sufficient“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Zur Gesamtbewertung wird der Durchschnitt der Prüfungsleistungen der in § 21 (2) 2-5 genannten Teilleistungen gebildet. **§ 12 Abs.4 Satz 2 gilt entsprechend.**
- (3) Hat die zu prüfende Person eine Prüfung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (4) Hat die geprüfte Person die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 23 Wiederholung der Zwischenprüfung**

Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen gilt §15.

## **§ 24 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Noten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **IV. Bachelorprüfung**

### **§ 25 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**



- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Sportwissenschaft. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend am Ende des jeweiligen Semesters abgelegt. **Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.**
- (3) Die Abschlussprüfung (vgl. § 28 (1) 6.) wird in der Regel am Ende des 6. Fachsemesters abgelegt.

## **§ 26 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat,
  2. eine Sporeingangsprüfung vor Beginn des Studiums bestanden hat,
  3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die im Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) bestehen und
  4. im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben ist und mindestens das letzte Semester vor der Prüfung, zu der die Zulassung beantragt wird, an der Universität Tübingen studiert hat.

Für körperlich Behinderte können vom Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag im Bereich der Sportpraxis abweichende Regelungen zu Ziff. 3 bis 5 getroffen werden.

Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung sind in § 27 gesondert geregelt.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Bachelorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie zur Abschlussprüfung erfolgt in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in einem vom Prüfungssekretariat festgelegten Zeitraum. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungssekretariat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in Abs. (1) Ziff. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft nicht bestanden hat.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder, mit Zustimmung des Ausschusses, dessen Vorsitzender.
- (5) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn sein Antrag nicht spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt, den der Prüfungsausschuss semesterweise festlegt, abgelehnt wurde.
- (6) Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind; andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 27 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Modulen:
  1. Zur Prüfung in den Modulen 1 – 3 kann nur zugelassen werden, wer die in den Schwerpunktsportarten geforderten Kurse regelmäßig und erfolgreich absolviert hat. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen *Theorie und Praxis der Sportaktivitäten/Sportarten* (§ 3 Abs. (4) Ziff. 1) wird in der Regel durch Zwischennachweise belegt. Der Zwischennachweis bescheinigt, dass an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde und dass der Student für den Besuch der nachfolgenden Veranstaltung geeignet ist.
  2. Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens eine zu den Modulen 8 und 9 gehörende Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert hat.
  3. Zum Werkstück kann nur zugelassen werden, wer im Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen (Module 14 – 17) mindestens eine Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert hat.
- (2) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. im Hauptfach mindestens 108 Leistungspunkte nachweisen kann, wobei sich diese aus 78,0 Leistungspunkten aus dem Bereich der Sportwissenschaft (Module 5 bis 9) und aus 30,0 Leistungspunkten aus dem Bereich von Theorie und Praxis der Sportarten/Sportaktivitäten (Module 1 bis 4) zusammensetzen muss,
2. im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre oder Medienwissenschaft oder Sportmedizin 45,0 Leistungspunkte nachweisen kann,
3. im Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen 19,0 Leistungspunkte nachweisen kann,
4. die Module 1 bis 17 erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 28 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Prüfungen in den Modulen 1 bis 3. Sie umfassen jeweils einen praktischen und einen theoretischen Teil; letzterer ist entweder mündlich oder schriftlich abzulegen. § 9 (2) gilt entsprechend.
2. den Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen aus den Modulen 5 bis 7. Hierzu gehören:
  - Eine Orientierungsveranstaltung im Umfang von 4,0 Leistungspunkten,
  - Veranstaltungen zu den Sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden im Umfang von 4,0 Leistungspunkten,
  - Veranstaltungen zu den geistes- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft im Umfang von 12,0 Leistungspunkten sowie
  - Veranstaltungen zu den naturwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft im Umfang von 12,0 Leistungspunkten.
3. den Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen aus den Modulen 8 bis 9. Hierzu gehören:
  - *Schwerpunkt Sportmanagement*
    - Veranstaltungen aus dem Bereich Sportökonomie (16,0 LP),
    - Berufsfelderfahrung im Umfang von 12,0 LP,
    - ein Kolloquium zur Evaluation der Berufsfelderfahrung (4,0 LP).
  - *Schwerpunkt Sportpublizistik*
    - Veranstaltungen aus dem Bereich Sportpublizistik (16,0 LP),
    - Berufsfelderfahrung im Umfang von 12,0 LP,
    - Ein Kolloquium zur Evaluation der Berufsfelderfahrung (4,0 LP).
  - 
  - *Schwerpunkt Gesundheitsförderung*
    - Veranstaltungen aus dem Bereich Gesundheitsförderung (16,0 LP),
    - Berufsfelderfahrung im Umfang von 12,0 LP,

- Ein Kolloquium zur Evaluation der Berufsfelderfahrung (4,0 LP).
4. einer Bachelorarbeit im Umfang von 10,0 Leistungspunkten (entspricht etwa 40 Seiten).
  5. den Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen des Nebenfaches (Module 10 – 13)
    - *Betriebswirtschaftslehre*
      - Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (7,5 LP),
      - Betriebliches Rechnungswesen (7,5 LP),
      - Veranstaltungen zu einem der Bereiche *Marketing* oder *Personal und Organisation* (7,5 LP),
      - Veranstaltungen zu einem der Bereiche *Investition und Finanzierung* oder *Kostenrechnung* (7,5 LP),
      - Veranstaltungen zu einem der Bereiche *Banking and Finance* oder *Managerial Accounting & Organisation* oder *Marketing & Information* (15,0 LP).
    - *Medienwissenschaften*
      - Einführung in die Medienforschung und Medienanalyse (4,0 LP),
      - Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Grundlagen der Medienwissenschaft“ (12,0 LP),
      - Grundkurse aus dem Bereich „Lehrredaktionen“ (15,0 LP),
      - Seminar Zeichensysteme, Text- und Mediendesign (4,0 LP),
      - Seminar „Kommunikationsanalyse“ (4,0 LP),
      - Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Praxis und Technik“ (6,0 LP).
    - *Sportmedizin*
      - Grundlagenveranstaltungen (8,0 LP),
      - Seminare zu internistischen und orthopädischen Grundlagen (8,0 LP),
      - Veranstaltungen zur inneren Medizin (10,0 LP),
      - Veranstaltungen zur Orthopädie und Traumatologie (10,0 LP),
      - Veranstaltungen zur Sporttherapie (9,0 LP).
  6. den Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen in den Modulen 14 – 17 im Umfang von 16 SWS:
    - Veranstaltungen zur EDV-Kompetenz (4,0 LP),
    - Veranstaltungen zur Fremdsprachenkompetenz (4,0 LP),
    - Veranstaltungen zur Präsentations- und Kommunikationskompetenz (4,0 LP),
    - Veranstaltungen zu einem Wahlbereich (4,0 LP).
  7. eines im Rahmen der Schlüsselqualifikationen angefertigten Werkstücks im Umfang von 3,0 Leistungspunkten.

8. einer 30-minütigen Abschlussprüfung in mündlicher Form, in der vor allem die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Modulen thematisiert werden sollen. Sie entspricht einem Umfang von 8,0 Leistungspunkten.

### **§ 29 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 28, 1 bis 6 genannten Prüfungen mit mindestens „sufficient“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Noten, die der Kandidat in den einzelnen Modulen und in der Abschlussprüfung erreicht hat, mit den Leistungspunkten, die den betreffenden Modulen und der mündlichen Prüfung zugeordnet sind, gewichtet und dann gemittelt werden. § 12 (2) und (4) gelten entsprechend.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält
  1. die Noten der einzelnen Prüfungen,
  2. das belegte Nebenfach,
  3. die Gesamtnote.Es gibt ferner Auskunft über den gewählten Schwerpunkt im Fach Sportwissenschaft. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Zum Zeugnis wird obligatorisch ein Diploma Supplement ausgehändigt.

### **§ 30 Bachelorurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das falsche Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem falschen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „fail“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor diesem Termin aufgenommen haben, gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren, **innerhalb der sie berechtigt sind, die Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungs- und Studienordnung zu absolvieren.**

## VI. Anlagen

### Anlage A

#### Module, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte

<b>1. Studienanteile und Module:</b>	<b>ECTS</b>
Theorie und Praxis der Sportarten und –aktivitäten: Modul 1 – 4	30,0
Grundlagen der Sportwissenschaft: Modul 5 – 7	32,0
Studienschwerpunkt: Modul 8 – 9	36,0
Nebenfach (Modul 10 – 13)	45,0
Schlüsselqualifikationen (Modul 14 – 17)	16,0
Bachelorarbeit	10,0
Werkstück	3,0
Abschlussprüfung	8,0
<i>Summe der Leistungspunkte:</i>	<i>180,0</i>

#### 2. Lehrveranstaltungen zu den Modulen

##### Hauptfach Sportwissenschaft

<b>Theorie und Praxis der Sportarten und -aktivitäten (Modul 1 – 4)</b>	<b>ECTS</b>
• <u>Modul 1</u> : SPK 1 „Individualsport“	6,0 – 9,0
• <u>Modul 2</u> : SPK 2 „Mannschaftssport“	6,0 – 9,0
• <u>Modul 3</u> : SPK 3 „Sport konzipieren, organisieren und evaluieren“	6,0
• <u>Modul 4</u> : Wahlsportarten	6,0 – 12,0

##### **Grundlagen der Sportwissenschaft (Modul 5 – 7)** **ECTS**

###### Modul 5:

- Orientierungsveranstaltung 4,0
- Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden 4,0

###### Modul 6:

- Vorlesungen in den Disziplinen Sportpsychologie, Sportsoziologie oder Sportpädagogik 2,0
- Proseminare in den Disziplinen Sportpsychologie, Sportsoziologie oder Sportpädagogik 4,0

###### Modul 7:

- Vorlesungen in den Disziplinen Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft oder Sportmedizin 2,0
- Proseminare in den Disziplinen Trainingswissenschaft Bewegungswissenschaft oder Sportmedizin 4,0

**Profil Sportmanagement (Modul 8 und 9)**Modul 8:

- Grundlagenveranstaltung Sportmanagement 4,0
- Hauptseminare Sportmanagement 6,0

Modul 9

- Praktikum über 4 - 6 Monate 16,0
- Veranstaltung zur Evaluation der Berufsfelderfahrung 4,0

Bachelorarbeit (etwa 40 Seiten) 10,0

**Profil Sportpublizistik (Modul 8 und 9)**Modul 8

- Grundlagenveranstaltung Sportpublizistik 4,0
- Vertiefungsseminare Sportpublizistik 12,0

Modul 9

- Praktikum über 4 - 6 Monate 16,0
- Veranstaltung zur Evaluation der Berufsfelderfahrung 4,0

Bachelorarbeit (etwa 40 Seiten) 10,0

**Profil Gesundheitsförderung (Modul 8 und 9)**Modul 8

- Grundlagenveranstaltung Gesundheitsförderung 4,0
- Vertiefungsseminare Gesundheitsförderung 12,0

Modul 9

- Praktikum über 4 - 6 Monate 16,0
- Veranstaltung zur Evaluation der Berufsfelderfahrung 4,0

Bachelorarbeit (etwa 40 Seiten) 10,0

**Ergänzungsbereich****Betriebswirtschaftslehre****ECTS**Modul 10

- Einführung in die Wirtschaftswissenschaften 7,5
- Betriebliches Rechnungswesen 7,5

Modul 11: Zwei Veranstaltungen aus den Bereichen

- Marketing  
oder
- Personal und Organisation 7,5

Modul 12: Zwei Veranstaltungen aus den Bereichen

- Investition und Finanzierung  
oder
- Kostenrechnung 7,5



Modul 13: Veranstaltungen aus den Bereichen

- Banking and Finance
- oder
- Managerial Accounting & Organisation
- oder
- Marketing and Information 15,0

**Medienwissenschaft**Modul 10

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich "Grundlagen" 4,0
- Einführung in die Medienforschung und Medienanalyse 4,0

Modul 11

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich "Grundlagen" 4,0
- Seminar Zeichensysteme, Text- und Mediendesign 4,0
- Grundkurs aus dem Bereich "Lehrredaktionen" 5,0

Modul 12

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich "Grundlagen" 4,0
- Seminar Kommunikationsanalyse 4,0
- Grundkurs aus dem Bereich "Lehrredaktionen" 5,0

Modul 13

- Grundkurs aus dem Bereich "Lehrredaktionen" 5,0
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich "Praxis und Technik" 6,0

**Sportmedizin**Modul 10

- Grundlagen der Leistungs- und Pathophysiologie 4,0
- Grundlagen der Sportorthopädie und -traumatologie 4,0
- Sportmedizinisches Seminar (innere Medizin) 4,0
- Sportorthopädisches Seminar 4,0

Modul 11:

- Grundlagen der Sporttherapie internistischer Erkrankungen 2,0
- Seminar zur Sporttherapie/Prävention internist. Erkrankungen 4,0
- Sportmedizinisch-internistische Diagnoseverfahren 4,0

Modul 12

- Grundlagen der med. Trainingstherapie in der Orthopädie 2,0
- Seminar zur Sporttherapie in der Orthopädie 4,0
- Sportorthopädisch-traumatologische Diagnoseverfahren 4,0

Modul 13

- Praxis der Sporttherapie I 3,0
- Praxis der Sporttherapie II 3,0
- Praxis der Sporttherapie III (zweiwöchiges Blockpraktikum) 3,0

**Schlüsselqualifikationen (19,0)****ECTS**Modul 14:

- Lehrveranstaltungen zur EDV-Kompetenz 4,0

Modul 15

- Lehrveranstaltungen zur Fremdsprachenkompetenz i 4,0

Modul 16

- Lehrveranstaltungen zur Präsentations- und Kommunikationskompetenz 4,0

Modul 17

Lehrveranstaltungen zur 4,0

- Kommunikationskompetenz  
oder
- EDV-Kompetenz  
oder
- Fremdsprachenkompetenz  
oder
- Medienkompetenz (nicht bei Nebenfach Medienwissenschaft)  
oder
- Managementkompetenz (nicht bei Nebenfach BWL)

Werkstück 3,0

**Abschlussprüfung** **8,0**

*Summe der Leistungspunkte insgesamt:* 180,0

## Anlage B

### Lehrveranstaltungen, Nachweise, Prüfungen

#### § 1 Bereich Theorie und Praxis der Sportarten/Sportaktivitäten

- (1) Der Bereich Theorie und Praxis der Sportarten und Sportaktivitäten umfasst 30,0 Leistungspunkte. Diese Anzahl von Leistungspunkten verteilt sich auf 3 Schwerpunktkurse mit je 6 – 9 LP sowie weitere frei wählbare Wahlsportarten im Umfang von 6 – 12 LP.
- (2) Die Schwerpunktkurse sind aus dem Lehrangebot des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Tübingen frei wählbar. Schwerpunktsportart 1 muss dabei aus dem Bereich der Individualsportarten und Schwerpunktsportart 2 aus dem Bereich der Mannschaftssportarten sein. Schwerpunktkurs 3 ist mit dem Thema „Sport konzipieren, organisieren und evaluieren“ verpflichtend
- (3). Die Schwerpunktkurse 1 und 2 bestehen entweder aus mehreren aufeinander aufbauenden Kursen einer Sportart (Typ A) oder aus verschiedenen thematisch verwandten Sportarten (Typ B oder Kombinationsschwerpunkt). Sie müssen mindestens 6 und dürfen höchstens 10 SWS umfassen. Mögliche Kombinationsschwerpunkte sind in Anlage D geregelt.
- (4) Schwerpunktkurs 3 „Sport konzipieren, organisieren und evaluieren“ besteht aus einer obligatorischen Seminarveranstaltung mit dem gleichen Titel und zwei im Stundenplan gekennzeichneten Exkursionen von je mindestens 7 Tage Dauer. Schwerpunkt 3 umfasst 6 Leistungspunkte (etwa 6 SWS).
- (5) Wahlsportarten sind diejenigen Sportarten/Sportaktivitäten, die nicht Schwerpunktsportarten sind. Sie sind aus dem Angebot des Instituts für Sportwissenschaft wählbar. Weitere Wahlsportarten sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und im aktuellen Stundenplan zu kennzeichnen.
- (6) Die Modulprüfung in einer Schwerpunktsportart setzt sich aus einem praktischen und einem theoretischen Anteil, die gleichgewichtig zu werten sind, zusammen. Die praktische Prüfung besteht aus 4 Prüfungsteilen, die die Kompetenz in der jeweiligen Sportart überprüfen (nähere Ausführungen vgl. Anlage C). Die theoretische Prüfung erfolgt in Form einer Klausur (60 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (20 Minuten) und bezieht sich auf die Inhalte der gesamten Ausbildung.
- (7) Die Modulprüfung in einer Schwerpunktsportart ist eine studienbegleitende Prüfung.
- (8) Die einzelnen Kurse in den Schwerpunktsportarten sind durch Testate über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.
- (9) In den Wahlsportarten erfolgt keine abschließende Modulprüfung. Die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme ist durch Testate nachzuweisen.

#### § 2 Bereich Sportwissenschaft

- (1) Der Bereich Sportwissenschaft umfasst 78,0 Leistungspunkte.
- (2) Der Bereich **Grundlagen der Sportwissenschaft** besteht aus den Modulen 5, 6 und 7, die folgendermaßen aufgebaut sind:

1. Das Modul 5 *Sportwissenschaftliche Propädeutik* umfasst 8,0 Leistungspunkte (entspricht etwa 4 Semesterwochenstunden) mit folgender Verteilung:
    - Eine Orientierungsveranstaltung im Umfang von 4,0 LP.
    - Eine Veranstaltung zu den sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden im Umfang von 4,0 LP.
  2. Das Modul 6 zu den geistes- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft besteht aus Vorlesungen und Seminaren zu den sportwissenschaftlichen Disziplinen Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie und Sportgeschichte im Umfang von 12 LP (entspricht etwa 6 SWS).
  3. Das Modul 7 zu den naturwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft besteht aus Vorlesungen und Seminaren zu den sportwissenschaftlichen Disziplinen Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft und Sportmedizin im Umfang 12 LP (entspricht etwa 6 SWS).
- (3) Die **sportwissenschaftliche Profilbildung** ist in den Bereichen Sportmanagement oder Sportpublizistik oder Gesundheitsförderung möglich. Sie erfolgt in den Modulen 8 und 9, die folgendermaßen aufgebaut sind:
1. Modul 8:
    - Eine Grundlagenveranstaltungen (etwa 2 SWS) im Umfang von 4,0 LP.
    - Vertiefungsseminare (etwa 4 SWS) in einem Gesamtumfang von 12 LP.
  2. Modul 9
    - Ein Praktikum im Umfang von 4 bis 6 Monaten (16,0 LP).
    - Ein begleitendes Kolloquium zur Evaluation der Berufsfelderfahrung im Umfang von 4,0 LP (etwa 2 SWS).

### § 3 ERGÄNZUNGSBEREICH

- (1) Der **Ergänzungsbereich** im Studiengang Bachelor Sportwissenschaft umfasst 45 Leistungspunkte.
- (2) Entsprechend der sportwissenschaftlichen Profilbildung ist folgender **Ergänzungsbereich** zu wählen:
  - Profil Sportmanagement: Betriebswirtschaftslehre.
  - Profil Sportpublizistik: Medienwissenschaften.
  - Profil Gesundheitsförderung: Sportmedizin.
- (3) Im **Ergänzungsbereich** sind folgende Veranstaltungen pflichtgemäß zu belegen:
  - **Ergänzungsbereich Betriebswirtschaftslehre**
    - Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (7,5 LP),
    - Betriebliches Rechnungswesen (7,5 LP),
    - Veranstaltungen zu *Marketing* oder *Personal und Organisation* (7,5 LP),
    - Veranstaltungen zu *Investition und Finanzierung* oder *Kostenrechnung* (7,5 LP),
    - Lehrveranstaltungen aus den Bereichen *Banking & Finance*, *Managerial Accounting & Organisation* oder *Marketing & Information* (15,0 LP).
  - **Ergänzungsbereich Medienwissenschaften**
    - Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Grundlagen (12,0 LP),
    - Lehrveranstaltung zur Einführung in die Medienforschung und Medienanalyse (4,0 LP),
    - Ein Seminar zu Zeichensysteme, Text- und Mediendesign (4,0 LP),
    - Grundkurse aus dem Bereich „Lehrredaktion“ (15,0 LP),
    - Ein Seminar zur Kommunikationsanalyse (4,0 LP),
    - Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Praxis und Technik“ (6,0 LP)

- **Ergänzungsbereich Sportmedizin**

- Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Leistungs- und Pathophysiologie (4,0 LP),
- Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Sportorthopädie oder –traumatologie (4,0 LP),
- Seminare zu den Grundlagen der Sportorthopädie und Sportmedizin (Innere Medizin) im Umfang von 8,0 LP,
- Veranstaltungen zur Inneren Medizin (10,0 LP),
- Veranstaltungen zur Sportorthopädie (10,0 LP),
- Veranstaltungen zur Sporttherapie (9,0 LP).

#### **§ 4 Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen**

- (1) Die überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen im Studiengang Bachelor Sportwissenschaft umfassen 19,0 Leistungspunkte.
- (2) Die Lehrveranstaltungen haben sich auf Vermittlung von
  - EDV-Kompetenz,
  - Fremdsprachenkompetenz und
  - Medienkompetenzzu beziehen. Sie sind pflichtgemäß zu belegen.
- (3) Der Gesamtumfang setzt sich aus den genannten drei Blöcken mit mindestens je 4,0 Leistungspunkten zusammen. Die übrigen Leistungspunkte sind durch ein Werkstück (3,0) und Veranstaltungen im Sinne einer frei zu wählenden Schwerpunktbildung (4,0) zu erbringen.

## **Anlage C**

### **Inhalte der fachpraktischen Prüfungen nach § 8 der Prüfungsordnung**

- (1) Folgende Schwerpunktsportarten vom Typ A können zur Zeit angeboten werden: Basketball, Fußball, Gymnastik/Tanz, Gerätturnen, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Volleyball, Tennis, Ski.
- (2) Folgende Schwerpunktsportarten vom Typ B (Kombinationsschwerpunkte) können zur Zeit angeboten werden: Wassersport, Bergsport, Wintersport, Kompositorischer Sport, Spielsport 1, Spielsport 2, Fitness. Ihre Zusammensetzung regelt der Prüfungsausschuss (vgl. Anlage D).
- (3) Auf Antrag können weitere Schwerpunktsportarten zugelassen werden, sofern sie in Umfang und Struktur den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen.
- (4) Die fachpraktischen Prüfungen in den Schwerpunktsportarten vom Typ A bestehen aus zwei Prüfungseinheiten Leistung und zwei Prüfungseinheiten Demonstration. Die einzelnen Leistungs- und Demonstrationaufgaben bzw. die Anforderungen sind durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen und zu Beginn der Ausbildungskurse in den einzelnen Schwerpunktsportarten bekannt zu geben.
- (5) Die fachpraktischen Prüfungen in den Schwerpunktsportarten Typ B entsprechen den Grundkursprüfungen in einer selbstgewählten Sportart. Die einzelnen Leistungs- und Demonstrationaufgaben bzw. die Anforderungen sind durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen und zu Beginn der Ausbildungskurse in den einzelnen Schwerpunktsportarten bekannt zu geben.

### **Sporteingangsprüfung**

Für den Bachelor-Studiengang ist eine Sporteingangsprüfung abzulegen, die den derzeitigen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg entspricht.

## ANLAGE D

### BA-STUDIENGANG: KOMBINATIONSSCHWERPUNKTSPORTARTEN IN DEN MODULEN 1 – 3 (STAND: 01.04.2005)

Schwerpunktkurs Wassersport	Schwerpunktkurs Bergsport	Schwerpunktkurs Wintersport	Schwerpunktkurs Komp. Sport	Schwerpunktkurs Spielsport 1	Schwerpunktkurs Spielsport 2	Schwerpunktkurs Fitness
Kajak I (1 SWS)	Sportklettern (2)	Skilauf (2)	Gerätturnen I (2)	Basketball I (2 SWS)	Badminton I (2)	Kondition und Fitness I (1)
Kajak II (2)	Klettersteig (2)	Skilanglauf (2)	Gerätturnen II (2)	Basketball II (1)	Badminton II (1)	Kondition und Fitness II (2)
Rudern I(2)	Skihochtouren (2)	Skihochtouren (2)	Gerätturnen III (2)	Fussball I – III (je 1)	Tennis I (1)	Kondition und Fitness III (2)
Rudern II (1)	Skilauf (2)	Carving (2)	Gymnastik/Tanz I (2)	Handball I – III (je 1)	Tennis II (2)	Wassergymnastik I (2)
Wellenreiten I (2)		Snowboard (2)	Gymnastik/Tanz II (2)	Volleyball I (1)	Tischtennis I (2)	Wassergymnastik II (1)
Wellenreiten II (2)			Gymnastik/Tanz III (2)	Volleyball II (2)	Tischtennis II (1)	Konditionsschulung (2)
Tauchen (2)			Trampolin I (2 SWS)	Beach-Volleyball (2)		
Schwimmen I (2)			Trampolin II (1 SWS)	Beach-Handball (1)		
Schwimmen II (2)						
Windsurfen (2)						

#### Anmerkungen:

- Voraussetzung für diese Wahlmöglichkeiten ist ein entsprechendes Angebot des IfS Tübingen (ggf. in Kombination mit anderen Instituten). Ein Anspruch auf bestimmte Kurse besteht nicht.
- Sind in einer Sportart/Sportaktivität mehrere Kurse belegt, ist die Reihenfolge einzuhalten.